

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 57		FREITAG, DEN 11. NOVEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite	
8. 11. 2022	Sechste Verordnung zum Feiertagsgesetz (Verordnung über den Gedenktag 8. Mai) neu: 113-1-4	581	
9. 11. 2022	Gesetz über die einmalige Zahlung einer Energiepreispauschale an Empfängerinnen und Empfänger von Beamtenversorgung (Hamburgisches Versorgungs-EPP-Gesetz) neu: 2030-3	582	
9. 11. 2022	Zehntes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes 753-8	582	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechste Verordnung zum Feiertagsgesetz (Verordnung über den Gedenktag 8. Mai)

Vom 8. November 2022

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Der 8. Mai wird zum Gedenktag bestimmt zur Erinnerung an die Befreiung vom Nationalsozialismus und die Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. November 2022.

Gesetz
über die einmalige Zahlung einer Energiepreispauschale
an Empfängerinnen und Empfänger von Beamtenversorgung
(Hamburgisches Versorgungs-EPP-Gesetz)

Vom 9. November 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die Versorgungsbezüge oder Altersgeld nach Maßgabe des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), erhalten.

§ 2

Einmalige Zahlung einer Energiepreispauschale

(1) Personen gemäß § 1, die am 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Altersgeld im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie der §§ 89a und 89f HmbBeamtVG hatten und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt. Die Energiepreispauschale soll mit den Dezemberbezügen 2022 ausgezahlt werden.

(2) Ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz besteht nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen oder Altersgeld,

1. die einen Anspruch auf eine Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 4 HmbBeamtVG haben oder
2. die einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne von § 65 HmbBeamtVG gezahlt wird.

§ 3

Regelungsbefugnis der obersten Dienstbehörde

Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 4

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

(1) Die Energiepreispauschale ist kein Versorgungsbezug im Sinne von § 2 HmbBeamtVG und ist insoweit bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 64 bis 68 HmbBeamtVG) nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine im Zusammenhang mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne von § 66 Absatz 1 HmbBeamtVG.

§ 5

Rückzahlung

Ist die Energiepreispauschale gezahlt worden, obwohl sie nach diesem Gesetz nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld erfolgen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 2022.

Der Senat

Zehntes Gesetz
zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom 9. November 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 625), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Förderung zulassenden Bescheides und beträgt

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2023 an 0,1799 Euro je Kubikmeter

und vom 1. Januar 2024 an 0,1853 Euro je Kubikmeter und

2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2023 an 0,1937 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2024 an 0,1995 Euro je Kubikmeter.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 2022.

Der Senat